

# **Satzung des Freundeskreises der Eichenschule e.V.**

## **Präambel**

Die Eichenschule ist eine selbstständige Schule mit eigener Schulverfassung, freier Verfügung über die finanziellen Ressourcen (Budgetierung) und selbst ausgewählten Lehrerinnen und Lehrern. Kooperation und Kollegialität, Fördern und Fordern, Eigenständigkeit und Eigenaktivität, Gemeinsinn und Genossenschaftlichkeit – von diesen Prinzipien lässt sich die Eichenschule leiten. Davon soll sich auch dieser Verein leiten lassen.

Unterschiedliche Sichtweisen werden mit Respekt zur Kenntnis genommen und als selbstverständliche Voraussetzungen für die demokratische Willensbildung betrachtet. Die Akzeptanz unterschiedlicher Sichtweisen sowie Empathie und Toleranz bilden zudem wesentliche Ansätze zur Lösung von Konflikten.

Der Verein bekant sich unerschütterlich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ihren Werten. Diese Prinzipien wird der Verein auch in die Eichenschule tragen und deren Vermittlung fördern.

## **§1 – Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freudenskreis der Eichenschule e.V.“, hat seinen Sitz in Scheeßel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen worden.

## **§2 – Zweck**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Durch Zusammenfassung aller an der Schulgemeinschaft der Eichenschule interessierten Personen sollen die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine wirksame unmittelbare Unterstützung der Schule geschaffen werden. Der Verein will aus seinem Beitragsaufkommen und Spenden insbesondere folgende Objekte selbst finanzieren oder mitfinanzieren:

- a) Schulveranstaltungen, Studienfahrten und Schüleraustausch
- b) Beihilfen z.B. bei Studienfahrten und Prämien z.B. bei Sportfesten;
- c) Arbeitsgemeinschaften und anderen Unternehmungen, die den Interessen der Schulgemeinschaft dienen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§6 – Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das aktive Wahlrecht erworben hat.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Monaten der Aufnahme widerspricht. Im Fall des Widerspruchs, kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung wenden.

### **§7 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.
- b) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich erklärt sein.
- c) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer mit seinem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- d) Wer gegen das Leitbild der Eichenschule oder der Präambel verstößt, kann kein Mitglied werden oder sein. Verstößt ein Mitglied gegen dieses Leitbild, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Mitgliedschaft nach § 7 beenden.

Das betroffene Mitglied darf diese Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung prüfen lassen. Das Mitglied muss die Überprüfung innerhalb von 1 Monat gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einfacher Mehrheit aufheben. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

### **§8 – Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach der Beitragsordnung. Sie kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§9 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§10 – Mitgliederversammlung**

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

c) Der Vorstand lädt schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Jedes Mitglied hat dazu eine aktuelle E-Mailadresse an den Vorstand zu übermitteln.

d) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von 2 Kassenprüfern,
3. Entgegennahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
4. Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über die Aufhebung eines Ausschlusses
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

e) für die Beschlussfassung zu d) 5 und 6 ist eine 3/4 –Mehrheit erforderlich, im Übrigen genügt einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

f) Der Vorstand kann mit einfach Mehrheit beschließen, die Mitgliederversammlung hybrid oder vollständig online abzuhalten. Dies ist in der Einladung mitzuteilen. In einem solchen Fall hat die Einladung per E-Mail zu erfolgen. Ihr ist der Link für das elektronische Versammlungsprogramm beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist in Präsenz abzuhalten, wenn 25 % der Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen ist 1 Monat schriftlich vor der Mitgliederversammlung zu stellen.

g) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet. Sie wählt sich einen Sitzungsleiter und einen Protokollführer mit einfacher Mehrheit.

### **§11 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden und Schriftführer,
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu vier Beisitzern,
- e) dem Schulleiter,

Von den Beisitzern muss mindestens eine Person ein ehemaliger Schüler sein.

Als Verbindungsmann zur Schule gehört der Schulleiter der Eichenschule dem Vorstand an. Der Leiter der Schule kann nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn es mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes verlangen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tagungstermin muss mindestens eine Woche liegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind

Über die Beschlüsse des Vorstands hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen.

### **§12 – Rechnungsprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht des Vorstandes und die Kassenbelege und erstatten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen Bericht. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

### **§13 – Auflösung des Vereins**

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein und allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Beschlussfassung einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten das restliche Vereinsvermögen an den Schulträger mit der ausdrücklichen Bestimmung, es im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.